Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb

Städtebauliche Erneuerung „Zollernalb-Kaserne"

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Zollernalb-Kaserne"

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S 229, 231) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Zollernalb-Kaserne"

Ein Teil des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb wird als Sanierungsgebiet „Zollernalb-Kaserne" förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügtem Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2037 abgeschlossen sein.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Meßstetten, den .....

Ausfertigungsvermerk
Sanierungssatzung ausgefertigt:
Meßstetten, den.....

.....
Frank Schroft
Zweckverbandsvorsitzender

.....
Frank Schroft
Zweckverbandsvorsitzender